



bm:vv

GZ 5435/19-Pr/S/98

Herrn
Präsident des Nationalrates
Dr. Heinz Fischer
Parlament
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 72-GE / 19 98.
Datum: 28. Sep. 1998
Verteilt ... 29.9.98 ✓

Dr. Klausgraber

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Wien, 17. September 1998

Für den Bundesminister:

Dr. FRÜHAUF

F.d.R.d.A.:

Bundesministerium für
Wissenschaft und Verkehr

Minoritenplatz 5
A1014 Wien

Tel 01-531 20-0
DVR 0000175

Abschrift



GZ 5435/19-Pr/S/98

Bundesministerium für Finanzen
Ballhausplatz 2
1014 Wien

BMF; Entwurf eines Bundesgesetzes über Sicherheit und Gesundheitsschutz der in Dienststellen des Bundes beschäftigten Bediensteten (Bundesbediensteten-Schutzgesetz-BSG 1998) und mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Richterdienstgesetz, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, das Mutterschutzgesetz 1979 und das ArbeitnehmerInnenengesetz geändert werden; Stellungnahme des BMWV

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr beehrt sich zu dem mit do. GZ 920.611/33-VII/A/6/98 ausgesendeten Entwurf eines Bundesgesetzes über Sicherheit und Gesundheitsschutz der in Dienststellen des Bundes beschäftigten Bediensteten (Bundesbediensteten-Schutzgesetz-BSG 1998) und mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Richterdienstgesetz, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, das Mutterschutzgesetz 1979 und das ArbeitnehmerInnenengesetz wie folgt Stellung zu nehmen:

Grundsätzlich wird der Entwurf eines Bundesgesetzes über Sicherheit und Gesundheitsschutz der in Dienststellen des Bundes beschäftigten Bediensteten (Bundesbediensteten-Schutzgesetz-BSG 1998) begrüßt.

**Bundesministerium für
Wissenschaft und Verkehr**

Minoritenplatz 5
A1014 Wien

Tel 01-531 20-0
DVR 0000175

- 2 -

Zu den finanziellen Auswirkungen muß allerdings darauf hingewiesen werden, daß die im Gesetzesentwurf enthaltene Ansicht, wonach Mehrkosten nur im Rahmen des Sachaufwandes anfallen bzw. zu bedecken sind, nicht zutreffend erscheint. Der Gesetzesentwurf bringt eine Fülle von Mehraufgaben im mittleren und höheren Führungsbereich der Bundesverwaltung, die im Rahmen des Personalaufwandes zu leisten oder abzugelten sein werden (Überstunden oder in Einzelfällen auch zusätzliche Planstellen). Wenngleich der zusätzliche Personalaufwand sich nur schwer abschätzen läßt, so muß doch nach bisherigen Erfahrungen damit gerechnet werden, daß für jeweils einige hunderte Bedienstete (etwa eine zusätzliche für etwa ab 500 Bedienstete) eine zusätzliche volle Personalkapazität (voraussichtlich VB I/b oder Verwendungsgruppe B) für die Administration der neuen gesetzlichen Bestimmungen erforderlich werden wird. In diesem Sinne sollten jedenfalls die Kostenschätzungen realitätsnäher erfolgen.

Im einzelnen wird dazu noch wie folgt Stellung genommen :

1. Der Inhalt des Artikels 1 betrifft im wesentlichen die Umsetzung der für den Arbeitnehmerschutz bestehenden europäischen Richtlinien und damit in Zusammenhang die Schaffung eines gleichen Schutzniveaus für die Bundesbediensteten analog zu den dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz unterliegenden Bediensteten.

Aus dieser Sicht besteht daher seitens des Verkehrs-Arbeitsinspektorates kein Anlaß für Bemerkungen zum vorliegenden Entwurf. Festzuhalten ist, daß der Entwurf dieses Bundesgesetzes aus ho. Sicht begrüßt wird.

2. Für einige Dienststellen, bei denen das Bundesbediensteten-Schutzgesetz anzuwenden ist, ist das Verkehrs-Arbeitsinspektorat zuständig. Dies wäre daher im § 87 Abs. 1 des Entwurfs zu berücksichtigen.

- 3 -

§ 87 Abs. 1 des Entwurfs sollte daher lauten :

„(1) Die Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes obliegt der Arbeitsinspektion (Arbeitsinspektionsgesetz 1993 - ArbIG, BGBl.Nr. 27), bei Dienststellen, die dem Bundesgesetz über die Verkehrs-Arbeitsinspektion (VAIG 1994), BGBl.Nr. 650/1994, unterliegen, der Verkehrs-Arbeitsinspektion.“

Im Absatz 2 des § 87 wäre dementsprechend zu ergänzen :

„(2) Die Arbeitsinspektion bzw. die Verkehrs-Arbeitsinspektion hat auch auf Verlangen“

Ebenso ist dem § 91 ein Absatz 3 anzufügen :

„(3) Das Verkehrs-Arbeitsinspektorat hat über seine Tätigkeit und Wahrnehmungen auf dem Gebiet des Bedienstetenschutzes im Rahmen des Tätigkeitsberichtes gemäß § 19 VAIG 1994 zu berichten.“

Wien, 17. September 1998

Für den Bundesminister:

Dr. FRÜHAUF

F.d.R.d.A.: